

Reithallenordnung

Stand 1.2.2013

1. Vor dem Betreten (ob mit oder ohne Pferd) einer Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt beim Verlassen der Bahn.
2. Es dürfen keine Hunde mit in die Reitbahn gebracht werden. Diese müssen außerhalb der Reitbahn angeleint werden.
3. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurt etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels.
4. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von min. 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.
5. Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinie). Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
6. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem ersten Hufschlag das Vorrecht. „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
7. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, muss der rechtehand Reitende auszuweichen. Dem auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn er auf dem Zirkel reitet (siehe vorherige Regel).
8. Das Longieren ist untersagt, sobald sich ein Reiter in der Halle befindet. Dies gilt auch, wenn der Reiter erst während der Longenarbeit dazukommt. Das Reiten hat Priorität gegenüber der Longenarbeit.
9. Die Beleuchtung ist nach Verlassen der Halle vom letzten Benutzer auszuschalten und die Reithalle abzuschließen.
10. Beim Betreten und beim Verlassen der Halle sind in der Reitbahn befindliche Pferdeäpfel zu entfernen. Wenn möglich sollte ein zertreten der Äpfel vermieden werden.
11. Für die Eintragung von Reitstunden im Hallenbelegungsplan gilt folgende Vorgehensweise:
Grundsätzlich sind alle Reitstunden vom Vorstand zu genehmigen und werden anschließend durch ein Vorstandsmitglied in den Hallenbelegungsplan eingetragen.
Es ist darauf zu achten, dass sich während des Therapeutischen Reitens, des Voltigierens und der Springstunden keine anderen Reiter in der Reithalle befinden dürfen.
Während des „normalen Unterrichts“ sollte darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit die Halle ebenfalls freigehalten, bzw. wenn dies nicht möglich ist, den unterrichthabenden Reitern Vorrang gewährt wird.
Der jeweils gültige Hallenbelegungsplan hängt in der Reithalle aus.
12. Freispringen ist nur zu den auf dem Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten erlaubt, wobei sich nur ein Pferd in der Reithalle befinden darf.
13. Freies Laufenlassen eines Pferdes in der Halle ist außer beim Freispringen nicht gestattet.
14. Das Benutzen der Reithalle, sowie der gesamten Anlage des Reit-und Fahrvereins Sprendlingen e.V. ist nur mit Pferden gestattet, für die gemäß Aushang Anlagengebühr entrichtet wird und welche auf dem Plan für angemeldete Pferde eingetragen sind.
Die Reiter dieser Pferde müssen Mitglied des RFV Sprendlingen e.V. sein (mit Ausnahme von deren Reitlehrern/Bereitern).
15. Nach dem Benutzen der Sprünge, sind Stangen und Ständer wieder an den vorgesehenen Plätzen zu lagern.
16. Das Abfahren der Halle, sowie des Außenplatzes, erfolgt in der Regel außerhalb der eingetragenen Reitstunden. Da hierfür jedoch keine festen Termine festgesetzt werden können, haben die Reiter während des Abfahrens die Halle zu verlassen.